

BVGer D-1235/2011 vom 30. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1235_2011

FR: TAF D-1235/2011 du 30 novembre 2011

IT: TAF D-1235/2011 del 30 novembre 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsbegehrens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Das BFM hat den angefochtenen Nichteintretensentscheid auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG getroffen. Bei Beschwerden gegen solche Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, wogegen die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell prüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt. Bei Begründetheit der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Ent-

scheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Indessen ist im Falle des Nichteintretens auf ein Asylgesuch gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG über das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft abschliessend materiell zu entscheiden, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist (vgl. BVGE 2007/8 insb. E. 5.6.5 S. 90 f.). In einem entsprechenden Beschwerdeverfahren bildet dementsprechend - ungeachtet der vorzunehmenden Überprüfung eines formellen Nichteintretensentscheides - auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73).

E. 3

In der Beschwerde wird zu Recht nicht eingewendet, der Nichteintretensentscheid sei in Verletzung der in Art. 37 AsylG festgesetzten Entscheidungsfrist von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung viel zu spät - erst nach über zwei Jahren - ergangen. Gemäss der immer noch gültigen, in EMARK 2002 Nr. 15 veröffentlichten Rechtsprechung handelt es sich dabei um eine Ordnungs- und nicht um eine Verwirkungsfrist. Somit können Nichteintretensentscheide durchaus nach Ablauf der zehntägigen Entscheidungsfrist gefällt werden. Gemäss der erwähnten Rechtsprechung ist auf ein Asylgesuch bei gegebenen Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32-35 AsylG auch dann nicht einzutreten, wenn die erwähnte Entscheidungsfrist längst abgelaufen ist, indessen kann die Anordnung des sofortigen Vollzugs den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzen, wenn diese Frist erheblich überschritten wird. Vorliegend wurde jedoch eine Ausreisefrist von mehr als 30 Tagen gesetzt, wodurch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wurde.

E. 4.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende entweder glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), oder auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG) oder aber sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 4.2

Auch wenn keine ernsthaften Zweifel an der von ihr angegebenen Identität bestehen mögen, ist die asylsuchende Person zur Abgabe eines Reise- oder Identitätspapiers bei der Einreichung des Gesuchs oder in den 48 Stunden danach verpflichtet. Ist sie einmal dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ändert die Nachreichung eines Reise- oder Identitätspapiers im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens oder während eines angehobenen Beschwerdeverfahrens nichts daran, dass eine nicht rechtzeitige Herausgabe eines zur Identifizierung geeigneten Dokuments an die Behörden im Sinne des Grundtatbestands von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG vorliegt (vgl. BVGE 2010/2 E. 4.1 S. 23, BVGE 2007/7 E. 5.3 S. 69). Der Beschwerdeführer gab bei der Einreichung seines Asylgesuchs im EVZ am 7. Dezember 2008 weder einen Reisepass noch eine Identitätskarte ab. Auch in den 48 Stunden nach Gesuchseinreichung versäumte er es, einen

Reisepass, eine Identitätskarte oder den Nationalitätenausweis im Original einzureichen. Zwar trafen 16 Tage nach der Gesuchseinreichung eine Identitätskarte und ein Nationalitätenausweises beim EVZ im Original ein, wozu sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort äusserte. Damit ist vorliegend die Nichtabgabe von Reise- oder Identitätspapieren innert 48 Stunden ab Einreichung des Asylgesuchs als Grundtatbestand für die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG gegeben.

E. 4.3

Entschuldbare Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG liegen vor, wenn die asylsuchende Person glaubhaft machen kann, dass sie ohne ihre aus zwingenden Gründen im Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat zurückgelassenen Papiere in die Schweiz eingereist ist und sich umgehend und ernsthaft darum bemüht, die zurückgelassenen Papiere innert angemessener Frist zu beschaffen (BVGE 2010/2 E. 6 S. 28 ff.). An entschuldabaren Gründen fehlt es insbesondere dann, wenn unglaubliche Äusserungen über den Verzicht auf eine Beantragung oder die Verweigerung einer Ausstellung im Heimatland, über den Verlust oder ein anderweitiges Abhandenkommen, über das unbemerkte Passieren von Landesgrenzen oder das Durchschreiten von Grenzkontrollen den Schluss nahe legen, die Nichtabgabe eines Reise- oder Identitätspapiers habe ihren Grund gerade nicht darin, dass die asylsuchende Person auf keine solchen Dokumente greifen kann (vgl. BVGE 2007/8 E. 3.2 S. 74) und deshalb geschlossen werden muss, dem Umstand, dass diese Person keine Reise- oder Identitätspapiere abgibt, liege die Absicht zugrunde, den Aufenthalt in der Schweiz unrechtmässig zu verlängern (vgl. BVGE 2010/2 E. 5.6 S. 27 f.). Zur Frage, ob der Beschwerdeführer entschuldabare Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG glaubhaft machen kann, ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, er habe für den Flug von D. _____ nach E. _____ einen auf seine Personalien lautenden und mit seinem Foto versehenen gefälschten irakischen Reisepass vom Schlepper erhalten. Ein solches Vorgehen ist ernsthaft in Zweifel zu ziehen, zumal aus den Aussagen des Beschwerdeführers nicht auf eine gezielte staatliche Verfolgung seiner Person zu schliessen ist und er nicht unter zeitlichem Druck stand, den Heimatstaat so schnell wie möglich zu verlassen. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, weshalb er sich nicht ein echtes Reisepapier ausstellen liess, umso weniger, als die angebliche Verfolgung nicht von den Behörden seines Heimatstaats ausging und er damit das Risiko vermieden hätte, bei einer Kontrolle erwischt zu werden und auf die Ausbeziehungsweise Weiterreise verzichten zu müssen. Aus denselben Gründen ist nicht ersichtlich, weshalb er seine Identitätskarte bei der Ausreise bei seiner G. _____ im Irak zurückgelassen haben will. Auf die Frage, was er auf die ihm am 7. Dezember 2008 vom BFM eingeräumte Frist zur Einreichung rechtsgenügender Ausweis- beziehungsweise Reisepapiere unternommen habe, antwortete er lediglich, er habe kein Geld, um zu Hause anzurufen. Was die beiden am 23. Dezember 2008 kommentarlos nachgereichten Ausweise angeht, fällt zunächst auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung erklärte, nebst der Identitätskarte keine weiteren Ausweise zu besitzen. Deshalb erstaunt, weshalb er in der Folge trotzdem einen Nationalitätenausweis nachreichte. Auch die Beschwerdeschrift enthält keinerlei Ausführungen dazu, weshalb es ihm nicht hätte möglich sein sollen, dieses Dokument zu einem früheren Zeitpunkt einzureichen. In Bezug auf die nachgereichte Identitätskarte machte er nie geltend, dass es sich dabei um den bei der G. _____ im Irak zurückgelassenen Ausweis handle. Vielmehr erklärte er in diesem Zusammenhang anlässlich der Anhörung vom 10. Februar 2011 in Widerspruch zu seinen Angaben bei der Erstbefragung, seine Identitätskarte sei im Jahr (...) ausgestellt worden; die

in seiner Kindheit ausgestellte Identitätskarte sei ohne Foto gewesen und er habe sie später erneuern lassen beziehungsweise er habe sich im Jahr (...) selber eine Identitätskarte ausstellen lassen. Sodann schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht nach Überprüfung der Akten der Einschätzung der Vorinstanz an, wonach der Beschwerdeführer den Fälschungsbefunden betreffend die beiden nachgereichten Ausweise im Rahmen des rechtlichen Gehörs nichts Substanzielles entgegenzuhalten vermag. Auch die Ausführungen in der Beschwerde, wonach er die ihm im Zusammenhang mit den Fälschungsvorwürfen gestellten Fragen falsch eingeschätzt habe, sind nicht geeignet, an den Fälschungsbefunden etwas zu ändern. Schliesslich ist die Fotokopie der Identitätskarte, welche der Beschwerdeführer den irakischen Behörden hat zukommen lassen, nicht beweistauglich, da damit die Echtheit des Dokuments nicht überprüft werden kann. Mithin kann darauf verzichtet werden, allfällige Prüfungsergebnisse der irakischen Behörden abzuwarten. Was die auf Beschwerdeebene nachgereichten Dokumente anbelangt, handelt es sich beim Familienbüchlein beziehungsweise Registerauszug nicht um ein Identitätspapier im Sinne von Art. 1a Bst. c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsyIV 1, SR 142.311), weil es kein amtliches Dokument mit Fotografie ist, das zum Zweck des Nachweises der Identität seines Inhabers ausgestellt wurde (vgl. BVGE 2007/7 E. 4.-6.). Dasselbe gilt für die Wohnsitzbestätigung der G._____, während dieser aus der Identitätskarte seines H._____ in diesem Zusammenhang nichts zu seinen Gunsten vermag, da dieses Dokument nicht seine Person betrifft. Nach dem Gesagten wurde das Vorliegen von entschuldbaren Gründen, die es dem Beschwerdeführer verunmöglicht hätten, rechtsgenügeliche Reise- oder Identitätspapiere einzureichen, durch das die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht verneint. Daran vermögen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene und die nachgereichten Beweismittel nichts zu ändern. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zum Verbleib seiner Identitätskarte unglaubhaft sind. Von der Asylgesuchseinreichung am 7. Dezember 2008 an bis zum Nichteintretensentscheid am 11. Februar 2011 hätte er überdies hinreichend Zeit gehabt, rechtsgenügeliche Reise- oder Identitätspapiere beizubringen. Auch genügen die nachgereichten Dokumente, soweit sie nicht als Fälschungen zu qualifizieren sind, den Anforderungen von Art. 1a Bst. b und c AsyIV 1 nicht. Daher ist es ihm nicht gelungen, für dieses Versäumnis entschuldbare Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG glaubhaft zu machen.

E. 4.4

Sodann konnte die Vorinstanz im vorliegenden Fall aufgrund der Aktenlage, wie sie sich nach der Anhörung vom 10. Februar 2011 präsentierte, unter Verzicht auf zusätzliche tatbestandliche oder rechtliche Abklärungen im Rahmen einer bloss summarischen Prüfung den Schluss ziehen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft offenkundig nicht erfüllt und einem Vollzug der Wegweisung ebenso keine Hindernisse entgegenstehen (vgl. zu den Anforderungen betreffend Art. 32 Abs. 3 Bstn b und c AsylG: BVGE 2007/8 E. 5.5. und 5.6.). Die Überprüfung der Akten in diesem Kontext ergibt, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als offensichtlich asylrechtlich nicht relevant qualifizierte, wobei auf die entsprechenden Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. Sachverhalt Bst. B). Insbesondere hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass es sich bei den geltend gemachten und befürchteten Nachteilen nicht um eine gezielte Verfolgung des Beschwerdeführers handelt und dieser über eine innerstaatliche Fluchtalternative in der Provinz Suleimaniya verfügt. Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ergeben sich keine Erkenntnisse, die zu einer von

der Vorinstanz abweichenden Beurteilung führen könnten, zumal darin mit keinem Wort darauf eingegangen wird, inwiefern der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat individuell-konkret verfolgt sein soll. Er erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht, und die Vorinstanz durfte auf weitere Abklärungen zur Feststellung derselben verzichten.

E. 4.5

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das BFM hätte auf das Asylgesuch auch deshalb eintreten müssen, weil deutliche Hinweise auf Wegweisungshindernisse vorlägen, welche der Beschwerdeführer in seiner Anhörung angeführt habe. Diesbezüglich werden in der Beschwerde die Bemühungen, nach der Arabisierungspolitik unter Saddam Hussein Kirkuk wieder zu kurdisieren, und die Situation der kurdischen Bevölkerung in Kirkuk geschildert. Hierzu ist festzuhalten, dass zwar auch der Bedarf weiterer Abklärungen im Zusammenhang mit allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu einem ordentlichen Verfahren führen kann (vgl. BVGE 2007/8 E. 5.6.4 - 5.6.6 S. 89 ff.). Der Begriff des "Wegweisungsvollzugshindernisses" von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG umfasst jedoch ausschliesslich diejenigen Hindernisse, welche sich auf die Zulässigkeit des Vollzugs (Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) auswirken können (vgl. BVGE 2009/50 E. 6.4, 7 und 8 S. 726 ff.). Ergibt sich aufgrund der Anhörung die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung eines Wegweisungsvollzugshindernisses gemäss Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG (Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit des Vollzugs), hat allein dies nicht zur Folge, dass auf das Asylgesuch einer (unentschuldig) papierlosen Person einzutreten wäre. Im vorliegenden Fall bestehen aufgrund der Akten keine Anhaltspunkte für Wegweisungsvollzugshindernisse, welche sich auf die Zulässigkeit des Vollzugs beziehen, zumal der Beschwerdeführer über eine innerstaatliche Fluchtalternative in der Provinz Suleimaniya verfügt (vgl. vorstehend E. 4.4). Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung von Wegweisungsvollzugshindernissen im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG verneint.

E. 4.6

Aufgrund dieser Erwägungen sind die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG gegeben. Zu Recht ist das BFM nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten und hat die beiden nachgereichten irakischen Ausweise aufgrund deren Fälschungsmerkmale eingezogen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 6.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtsslage im Nordirak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Grundsatzurteil vom 14. März 2008 (BVGE 2008/5) aufgrund einer umfassenden Beurteilung der aktuellen Situation in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya zum Schluss gekommen, dass in den drei kurdischen Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die dortige Lage nicht dermassen angespannt ist, als dass eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste. Die Region ist zudem mit Direktflügen aus Europa und aus den Nachbarstaaten erreichbar. Damit entfällt das Element der unzumutbaren Rückreise via Bagdad und anschliessend auf dem Landweg durch den von Gewalt heimgesuchten Zentralirak. Zusammenfassend wurde im erwähnten Entscheid festgehalten, dass die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in der Regel für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus einer der drei Provinzen stammen und dort nach wie vor über ein soziales Netz oder Parteibeziehungen verfügen, zumutbar ist. Für alleinstehende Frauen und für Familien mit Kindern sowie für Kranke und Betagte ist bei der Feststellung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs grosse Zurückhaltung angebracht. Bei Kurden, welche aus kurdisch dominierten Gebieten ausserhalb der drei Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya stammen - namentlich aus Kirkuk und Mosul - bleibt die Zumutbarkeit des Vollzugs ebenfalls im Einzelfall zu prüfen (vgl. a.a.O. E. 7.5 und insbesondere 7.5.8). Auch das UNHCR spricht sich nicht generell gegen Wegweisungen in die betreffenden nordirakischen Provinzen aus. Es empfiehlt eine individuelle Prüfung jedes einzelnen Falles (UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers, August 2007, S. 131; s. auch UNHCR, Governorate Assessment Report - Suleimaniya Governorate, September 2007). Diesem Anliegen wird mit der Einzelfallprüfung allfälliger individueller Wegweisungshindernisse Rechnung getragen.

E. 6.3.3

Gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten Familienbüchlein beziehungsweise Registerauszug wurde er in Kirkuk geboren. Seinen Angaben zufolge lebte er im Zeitraum von zirka 1992 bis 2004/2005 in der Stadt Suleimaniya in der gleichnamigen Provinz, wo er die (...) besucht hat und F._____ noch wohnt. Demgegenüber bestehen - wie die Vorinstanz gestützt auf die durchgeführte Herkunftsanalyse zutreffend ausführte - erhebliche Zweifel an seinem Vorbringen, wonach er nach dem erwähnten Zeitraum nach Kirkuk zurückgekehrt sei und sich dort bis zur Ausreise aus dem Heimatstaat aufgehalten habe. Daran vermag unter den gegebenen Umständen die auf Beschwerdeebene nachgereichte Bestätigung, wonach sich der Wohnsitz der G._____ in Kirkuk befinde,

nichts zu ändern. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, selbst wenn er sich tatsächlich während der letzten drei oder vier Jahre vor der Ausreise in Kirkuk aufgehalten hätte, in der Provinz Suleimaniya, wo er den grösseren Teil seines Lebens verbracht hat, nach wie vor ein Beziehungsnetz besitzt. Schliesslich verfügt der noch relative junge, alleinstehende und - soweit aktenkundig ersichtlich - gesunde Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge über eine mehrjährige Schuldbildung, besitzt neben seiner Muttersprache (...) und war bis zu seiner Ausreise aus dem Heimatstaat erwerbstätig. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass er sich mit Hilfe seiner Verwandten, die ihm bei einer unerwarteten Notlage wohl kaum eine minimale Unterstützung verweigern würden, wieder in den irakischen Arbeitsmarkt integrieren können. Überdies sind keine weiteren individuellen Gründe ersichtlich, aufgrund derer allenfalls geschlossen werden könnte, der Beschwerdeführer gerate im Falle der Rückkehr in die Heimat in eine existenzbedrohende Situation. Bei dieser Sachlage ist der Vollzug der Wegweisung - in Übereinstimmung mit dem BFM - als zumutbar zu erkennen.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 6.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Das BFM hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist - dieser ist erst seit Kurzem erwerbstätig -, ist das in der Beschwerde vom 22. Februar 2011 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.